

die am 30. Juni 2010 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 23 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

25. *beschließt außerdem*, dass die geschätzten Mehreinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 2.702.700 Dollar für die am 30. Juni 2010 abgelaufene Finanzperiode den Guthaben aus dem in den Ziffern 23 und 24 genannten Betrag von 52.052.100 Dollar hinzuzurechnen sind;

26. *betont*, dass Friedenssicherungsmissionen nicht durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden dürfen;

27. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Nationen an der Mission beteiligt ist, eingedenk der Ziffern 5 und 6 der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003;

28. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

29. *beschließt*, den Punkt „Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Sudan“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechshundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 65/268

65/268. Besondere Fragen im Zusammenhang mit dem Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2010-2011

Die Generalversammlung,

I

Revidierte Ansätze aufgrund des Inkrafttretens des Internationalen Übereinkommens zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die revidierten Ansätze aufgrund des Inkrafttretens des Internationalen Übereinkommens zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen¹⁹

Haushaltsfragen

²⁰ *an*;

3. *beschließt*, mit Wirkung vom 1. April 2011 in Kapitel 23 (Menschenrechte) des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2010-2011 eine P-4-Stelle und eine Stelle des Allgemeinen Dienstes (sonstige Rangstufen) zu schaffen;

4. *beschließt außerdem*, dass ein zusätzlicher Betrag in Höhe von 815.625 US-Dollar (zu den ursprünglichen Werten für 2010-2011), der 529.400 Dollar in Kapitel 2 (Angelegenheiten der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats sowie

¹⁹ A/65/628.

²⁰ A/65/739.

Konferenzmanagement), 236.800 Dollar in Kapitel 23 (Menschenrechte), 25.500 Dollar in Kapitel 28E (Verwaltung, Genf) und 23.925 Dollar in Kapitel 36 (Personalabgabe) umfasst, aus den im Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2010-2011 bereits veranschlagten Mitteln gedeckt werden soll, wobei der letztgenannte Betrag mit einem Betrag in derselben Höhe in Einnahmenkapitel 1 (Einnahmen aus der Personalabgabe) zu verrechnen ist;

5. *ersucht* den Generalsekretär, nach Bedarf im Rahmen des zweiten Berichts über den Vollzug des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2010-2011 darüber Bericht zu erstatten;

II

Haushaltsvoranschläge für besondere politische Missionen, Gute-Dienste-Missionen und andere von der Generalversammlung und/oder vom Sicherheitsrat genehmigte politische Initiativen: Büro der Vereinten Nationen in Burundi und Vertreter der Vereinten Nationen im Internationalen Überwachungsbeirat des Entwicklungsfonds für Irak

unter Hinweis auf ihre Resolution 64/244 A vom 24. Dezember 2009, Abschnitt VI ihrer Resolution 64/245 vom 24. Dezember 2009, Abschnitt IV ihrer Resolution 64/260 vom 29. März 2010, Abschnitt XIII ihrer Resolution 65/259 vom 24. Dezember 2010 und ihre Resolution 65/260 A vom 24. Dezember 2010,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über Haushaltsvoranschläge für besondere politische Missionen, Gute-Dienste-Missionen und andere von der Generalversammlung und/oder vom Sicherheitsrat genehmigte politische Initiativen: Büro der Vereinten Nationen in Burundi und Vertreter der Vereinten Nationen im Internationalen Überwachungsbeirat²¹ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen²²,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs²¹;
2. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen²² an;
3. *unterstreicht* die Notwendigkeit eines reibungslosen Übergangs vom Integrierten Büro der Vereinten Nationen in Burundi zum Büro der Vereinten Nationen in Burundi;
4. *nimmt Kenntnis* von den Ziffern 21, 26 und 32 a) des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen²²;
5. *billigt* den Haushalt für das Büro der Vereinten Nationen in Burundi in Höhe von 23.989.700 Dollar brutto (22.145.800 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2011;
6. *billigt außerdem* den Haushalt für den Vertreter der Vereinten Nationen im Internationalen Überwachungsbeirat in Höhe von 24.600 Dollar brutto (24.600 Dollar netto)

4. *beschließt*, den Verbraucherpreisindex nicht länger als Grundlage für die jährliche Anpassung der Nettojahresbezüge des Vorsitzenden und des Stellvertretenden Vorsitzenden der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst sowie des Vorsitzenden des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen heranzuziehen;

5. *beschließt außerdem*, die Nettojahresbezüge des Vorsitzenden der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst und des Vorsitzenden des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen samt Sonderzulage rückwirkend ab 1. Januar 2011 auf 224.833 Dollar festzusetzen und die ruhegehaltstfähigen Bezüge entsprechend auf 279.283 Dollar zu ändern;

6. *beschließt ferner*, die Nettojahresbezüge des Stellvertretenden Vorsitzenden der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst rückwirkend ab 1. Januar 2011 auf 214.833 Dollar festzusetzen und die ruhegehaltstfähigen Bezüge entsprechend auf 264.320 Dollar zu ändern;

7. *beschließt*, dass die Nettojahresbezüge der drei Amtsträger mit Wirkung vom 1. Januar 2012 einer Anpassung an die Lebenshaltungskosten unterliegen, die der jährlichen Änderung des Mittelwerts der Nettogrundgehälter der ranghöchsten Amtsträger im Sekretariat, nämlich der Untergeneralsekretäre und Beigeordneten Generalsekretäre, entspricht;

8. *beschließt außerdem*, die sonstigen Elemente der Beschäftigungsbedingungen der drei Amtsträger, namentlich die Sonderzulagen für den Vorsitzenden der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst und den Vorsitzenden des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen, die Erziehungsbeihilfe, die Einrichtungsbeihilfe und die Hinterbliebenenrente, ab der nächsten Überprüfung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung alle vier Jahre zu überprüfen;

9. *verweist* auf Regel 157 der Geschäftsordnung der Generalversammlung und *beschließt*, dass der Generalsekretär in Zukunft seine Berichte über die Beschäftigungsbedingungen des Vorsitzenden und des Stellvertretenden Vorsitzenden der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst und des Vorsitzenden des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen ausnahmsweise und ohne Schaffung eines Präzedenzfalls für andere Tagesordnungspunkte der Versammlung direkt vorlegt;

IV

Anspruchsberechtigung bei Flugreisen

unter Hinweis auf ihre Resolution 42/214 vom 21. Dezember 1987, Abschnitt IV Ziffer 14 ihrer Resolution 53/214 vom 18. Dezember 1998, Abschnitt IV ihrer Resolution 60/255 vom 8. Mai 2006, Abschnitt XV ihrer Resolution 62/238 vom 22. Dezember 2007, Abschnitt II ihrer Resolution 63/268 vom 7. April 2009 und ihren Beschluss 57/589 vom 18. Juni 2003,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Anspruchsberechtigung bei Flugreisen²⁵, des Berichts des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen über die Harmonisierbarkeit der Anspruchsberechtigung bei Flugreisen²⁶ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen²⁷,

²⁵ A/65/348.

²⁶ A/65/386.

²⁷ A/65/632.

III. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

sowie nach Behandlung

10. *ersucht* den Generalsekretär, im Hinblick auf eine wirksamere und effizientere Verwendung der Mittel für Flugreisen der Generalversammlung während des ersten Teils ihrer wiederaufgenommenen sechsundsechzigsten Tagung Vorschläge zu den Bedingungen vorzulegen, unter denen Bedienstete unterhalb der Ebene eines Beigeordneten Generalsekretärs in der Business-Klasse reisen können;

11. *stellt mit Besorgnis fest*, dass es im gesamten System der Vereinten Nationen an konsolidierten und umfassenden Daten über Flugreisen mangelt, und betont die Notwendigkeit, der Generalversammlung im Rahmen des Programmhaushaltsplans solche Informationen zur Verfügung zu stellen;

12. *ersucht* den Generalsekretär, das Sekretariats-Amt für interne Aufsichtsdienste mit einer umfassenden Prüfung aller Flugreiseaktivitäten und damit verbundenen Praktiken zu beauftragen, darunter *a)* die Durchführung aller Bestimmungen dieser Resolution, *b)* die Delegation von Befugnissen durch den Generalsekretär für die Gewährung von Ausnahmen bei Flugreisen, *c)* die Verfahren für die Ausschreibung von Flugreisedienstleistungen bei den Vereinten Nationen und die Vergabe diesbezüglicher Aufträge und *d)* die auf den neuesten verfügbaren Daten beruhende Ermittlung aller Ausgaben für Flugreisen im Zusammenhang mit dem Programmhaushaltsplan, einschließlich der besonderen politischen Missionen, mit den Friedenssicherungseinsätzen und mit der Zahlung von Pauschalbeträgen an anspruchsberechtigte Bedienstete, sowie eine Kosten-Nutzen-Analyse für diese Option durchzuführen(h)-1.0 d vüh(h)-nvü

III. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

Bedienstete, und größtmögliche Kosteneinsparungen beim Erwerb von Flugtickets und anderen mit Flugreisen zusammenhängenden Dienstleistungen ermöglicht, und dabei auf